



# Steuer-News

09/2020

## AKTUELLES STEUERRECHT

### Jahressteuergesetz 2020 – Das steckt drin!

Marco2811/Fotolia



Nachdem in diesem Jahr vor allem Akut-Maßnahmen wegen der Corona-Pandemie beim Gesetzgeber im Mittelpunkt standen, soll es nun ein Jahressteuergesetz geben, um das Steuerrecht an aktuelle

Rechtsprechung und Entwicklungen anzupassen. Im Sommer legte das Bundesfinanzministerium dazu einen 205 Seiten starken Referentenentwurf vor. Enthalten sind für den Steuerzahler sowohl günstige Regeln als auch Verschärfungen:

- ▶ Kleine und mittlere Betriebe sollen den sog. Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) besser nutzen können. Bislang waren nur Anschaffungen begünstigt, die fast ausschließlich (90 %) betrieblich genutzt werden. Künftig reicht es, wenn das Wirtschaftsgut zu mehr als 50 % im Unternehmen eingesetzt wird.
- ▶ Wird Wohnraum verbilligt vermietet (weniger als 66 % der ortsüblichen Miete), können die Werbungskosten für die Wohnung nur anteilig abgezogen werden. Wegen der zuletzt stark gestie-

genen Mieten sollen Vermieter, die preiswerten Wohnraum zur Verfügung stellen, nicht bestraft werden. Deshalb soll die Grenze auf 50 % abgesenkt werden.

- ▶ Künftig wird es schwerer, Mitarbeitern kleine „Extras“ steuerfrei zu geben. Das ist nur noch möglich, wenn das Extra, z. B. ein Tankgutschein, ein Jobticket u. ä., zusätzlich zum bisherigen Arbeitslohn gewährt wird. Bei einer Gehaltsumwandlung entfällt der Steuervorteil. Das soll künftig im Einkommensteuerrecht festgeschrieben werden. Bislang gab es dazu lediglich ein Verwaltungsschreiben.
- ▶ Auch für Kapitalanleger sieht der Referentenentwurf eine Verschärfung vor. Bisher können Anleger Gewinne aus bestimmten Edelmetall-Wertpapieren, z. B. Xetra-Gold, nach Ablauf einer Spekulationsfrist von einem Jahr steuerfrei vereinnahmen. Ab 2021 soll dies der Kapitalertragsteuer unterliegen.

Der Entwurf muss noch durch das parlamentarische Verfahren, sodass sich noch Änderungen ergeben können. Zudem wurden einige wichtige Punkte bislang in dem Entwurf nicht aufgegriffen, etwa zur steuerlichen Absetzbarkeit des Homeoffice.

## AKTUELLER STEUERTIPP

### Behindertenpauschbetrag gilt auch bei Pflegegrad 4 oder 5

RicoPatuca Images / Fotolia



Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 4 oder 5 steht der Behindertenpauschbetrag zu. Das gilt auch dann, wenn sie keinen Schwerbehindertenausweis haben. Für diese Pflegegrade gilt der höchste Abzugsbetrag von derzeit 3.700 Euro. Künftig wird

sich das für die Pflegebedürftigen noch mehr lohnen, denn die

Behindertenpauschbeträge werden ab dem Jahr 2021 verdoppelt. Der neue Abzugsbetrag von 7.400 Euro steht dann auch Pflegebedürftigen mit dem Pflegegrad 4 oder 5 zu. Sind die Kosten für die Pflege höher als der Pauschbetrag, können diese einzeln als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Wer sich für den Einzelnachweis entscheidet, sollte alle Rechnungen sammeln und aufbewahren, falls das Finanzamt sie prüfen möchte. Zudem muss der Bescheid über die Pflegebedürftigkeit und den Pflegegrad beim Finanzamt vorgelegt werden. Das gilt zumindest im ersten Jahr der Beantragung.

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### Kinderbonus – Auszahlung ab September



drubig photo / Fotolia

Für jedes Kind, für das in diesem Jahr ein Kindergeldanspruch bestand, gibt es einen Kinderbonus in Höhe von 300 Euro: 200 Euro werden im September und 100 Euro im Oktober ausbezahlt. Die Familienkassen

beginnen am 7. September mit der Überweisung. Ein gesonderter Antrag ist dafür grundsätzlich nicht erforderlich. Wann der Bonus konkret auf dem Konto der Eltern ist, hängt von der Kindergeldnummer ab. Begonnen wird mit den Nummern, die auf Null en-

den. Bei den Ziffern Eins bis Neun trifft der Bonus dann ein paar Tage später ein. Entsteht der Kindergeldanspruch erst im Oktober, November oder Dezember, z. B. bei neugeborenen Kindern, gibt es den Bonus entsprechend später. Bei der Auszahlung wird der Verwendungszweck „Kinderbonus 200 von 300“ bzw. bei der zweiten Charge „Kinderbonus 100 von 300 Euro“ angegeben. Wie das reguläre Kindergeld wird auch der Kinderbonus bei der Einkommensteuererklärung auf den Kinderfreibetrag angerechnet. Ein verheiratetes Paar mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen bis rund 68.000 Euro (bzw. bei Einzelpersonen etwa die Hälfte) profitiert voll von dem Bonus. Bei höheren Einkünften schmilzt der Vorteil ab.

## AKTUELLES STEUERURTEIL

### Preisgeld für Doktorarbeit kann steuerpflichtig sein

Wer für seine Doktorarbeit ein Preisgeld erhält, muss dieses versteuern, wenn die Arbeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses entstanden ist. Das entschied das Finanzgericht Köln.

Im konkreten Streitfall schrieb eine Doktorandin während ihrer Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin ihre Dissertation. Für die Arbeit erhielt sie ein Preisgeld, das von einem Unternehmen gesponsert und von der Universität vergeben wurde. In ihrer Einkommensteuererklärung machte die Klägerin zwar die Ausgaben, die ihr für die Doktorarbeit entstanden waren, als Werbungskosten geltend, erfasste das Preisgeld aber nicht als Einnahme. Das Finanzamt versteuerte die Belohnung hingegen als Arbeitslohn. Und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht Köln entschied. Das Preisgeld ist eine steuerpflichtige Einnahme aus nichtselbstständiger Arbeit, so das Urteil. Da die

Arbeit im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses angefertigt wurde, ist die Auszahlung durch ihre Angestelltentätigkeit an der Universität veranlasst und das Preisgeld dem Lohn aus dem Anstellungsverhältnis zuzurechnen und ebenso zu besteuern (Az.: 1 K 1309/18).

**Tipp:** Wissenschaftliche Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit einem Anstellungsverhältnis ein Preisgeld erhalten, sollten an die Steuer denken und bereits bei der Auszahlung etwas Geld zurücklegen. Ausgaben, die für die Erstellung der Arbeit entstehen, wie beispielsweise Druckkosten oder Ausgaben für Fachliteratur, können im Gegenzug aber als Werbungskosten bei der Steuer abgesetzt werden. Belege müssen dafür zwar nicht bei der Steuererklärung eingereicht werden, sollten aber für Rückfragen seitens des Finanzamtes aufbewahrt werden.

### September/Oktober 2020

**10.09. (14.09.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**12.10. (15.10.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**Hinweis:** Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.